







# Die neuen Rechtsverträge mit der Türkei.

Der Deutschen Deutscher-Korrespondenz wird geschrieben: Am 9. April dieses Jahres sind im Münchener Amt zu Berlin die Kapitulationsurkunden zu den im Januar v. J. unterzeichneten Rechtsverträgen zwischen Deutschland und dem Osmanischen Reich ausgetauscht worden. In den Verträgen ist festgelegt, daß ihre Geltung drei Monate nach Austausch der Kapitulationsurkunden in Kraft tritt. Mühen erlangen am 9. Juli d. J. die neuen Verträge ihre Gültigkeit. Damit treten grundlegende Veränderungen auch auf vielen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens im Reich mit der Türkei ein. Die Osmanische Regierung war bereits jahrelang vor dem Krieg bestritten, die in der Türkei von den fremden Konjunkturbelebenden ausübende Gerichtsbarkeit sowie die auf Grund dieser Gerichtsbarkeit den Fremden insbesondere Österreich und Preußen zu bewillenden Rechte zu übertragen. Die neue Vereinbarung über die Gerichtsbarkeit ihrer nationalen Würde und Unabhängigkeit erblickte. Sie hat daher die durch den Ausbruch des Krieges geöffnete Gasse benutzt, um die sogenannten Kapitulationsrechte aufzuheben. Zur Begründung dieses Schrittes hat die Osmanische Regierung darauf hingewiesen, daß das System der Kapitulationen den Fortschritt des Landes hemme und eine unbillige Brille über die Beziehungen zu umgeben den Einheimischen in sich schließt. Zur Beilegung dieses Konfliktes rief sie den Bestand des verbandelten Deutschen Reiches an. In öffentlichen Rundreden haben namhafte Staatsmänner der Türkei die Befreiung des Landes von der Last der Kapitulationen gegen die ihr eigenes Kriegsgeld bewiesen. Bei dieser Gelegenheit wurde Deutschland nicht, mit Rücksicht auf die zwischen den beiden Reichen bestehenden engen Beziehungen, in Verhandlungen mit der Regierung in Konstantinopel wegen der Befreiung der Kapitulationsurkunden einverstanden.

Die deutschen Kapitulationsrechte in der Türkei gehen auf die Bestimmungen des zwischen Frankreichs- und Handelsvertrags vom Jahre 1761 zurück. Diese Bestimmungen sind durch einen Vertrag vom Jahre 1840 auf das Gebiet des Zollvereins ausgedehnt und finden seit dem Jahre 1871 auf die Beziehungen zwischen dem Deutschen Reich und der Türkei Anwendung. Nach dem Inhalte der Kapitulationen steht den Konsuln des Reiches in der Türkei das Recht zu, die Gerichtsbarkeit über Deutsche und deutsche Schutzgenossen auszuüben. Ausgenommen von der Konsulargerichtsbarkeit sind folgende Angelegenheiten, bei denen Türkei beilegt ist: hier wurden jedoch die Rechte von Angehörigen oder Schutzgenossen der Kapitulationsmächte durch eine Mitwirkung konsularischer Vertreter bei den Sitzungen der türkischen Gerichte. Ferner unterliegen Klagen, die türkische Grundstücke betreffen, ausschließlich der türkischen Gerichtsbarkeit.

Der Fortfall derartigen Sonderrechte ohne ausreichenden Ersatz hätte für die Deutschen in der Türkei empfindliche Nachteile zur Folge gehabt. Es mußte deshalb eine Regelung der Rechtsbeziehungen zwischen den beiden Ländern überaus sorgfältig und unter sorgfältiger Aufsicht der türkischen Regierung über die Erfüllung der Bestimmungen der Kapitulationsurkunden, die das Konsularwesen, den Rechtsstand und die Rechtskräfte in bürgerlichen Angelegenheiten, die Auslieferung und die Rechtskräfte in Strafsachen, das Recht der Niederlassung, sowie die Zulassung von Nichtbürgern und Fremdenleistungen betreffen. Voraussetzungen für die Geltung der neuen Verträge sind die Zustimmung des Deutschen Reiches aus. Durch diese Vertragsverträge werden die Rechtsbeziehungen zwischen den beiden Ländern, insbesondere die Rechte der Angehörigen des einen Teiles in dem Gebiete des anderen Teiles und für Gerechtigkeit der gegenseitigen Behörden und Konsularvertretungen in U. umschließender Weise geregelt, wie dies bisher zwischen zwei Mächten durch gleichzeitige Ver-

einbarungen niemals geschehen ist. Dabei ist es im Rahmen des modernen Völkerrechts, der Gerechtigkeit und der Rücksichtnahme auf die Eigenart der beiden Rechtsysteme gelungen, in den Verträgen alles vorzusehen, was erforderlich ist, um die rechtlichen Interessen der Deutschen in der Türkei nach dem Besten der Kapitulationen auszureichen zu können.

# Marinefragen vor dem Hauptauschuß.

Der Hauptauschuß nahm seine Arbeiten am Dienstag vormittag wieder auf, um zunächst Marinefragen zu erörtern. Dem Auschuß sind nur die fortlaufenden und die einmaligen Ausgaben überzuzahlen. Für die Verwaltung der Marine werden eine große Zahl neuer Stellen angefordert. Das Kriegsmarineamt hat eine Denkschrift über die Beamtensverhältnisse angefertigt, die mit zur Beratung gestellt wird.

Hg. Noke bringt zum Ausdruck, daß die Anforderungen nicht erfüllt sind, die Verwaltung müsse sich auf Sparfüße einrichten. Eine ganze Reihe Beamtensstellen können mit weiblichen Arbeitskräften besetzt werden, dann können die Kräfte einer großen Anzahl Männer besser zum Widerstand unter Wirksamkeit nutzbar gemacht werden. Die Wünsche der mittleren und unteren Beamten sind zweifellos berechtigt, soweit irgend möglich muß ihnen Rechnung getragen werden. Eine großzügige Regelung wird allerdings erst möglich sein, wenn wir unter günstigen Bedingungen auf eine neue Grundlage stellen.

Staatssekretär v. Capelle begründet dann die Notwendigkeit der Vernehmung der Beamtensstellen, die sich auf das notwendige beschränken. Das Kriegsmarineamt ist mit der Erhebung einverstanden, wo es angeht, weibliche Arbeitskräfte zu verwenden. Redner befragt dann eingehend die Beamtensverhältnisse bei der Marine, die gegenüber anderen Reichsteilen unter ganz abnormen Verhältnissen arbeiten. — Hg. Frhr. v. Camp tritt den Ausführungen des Hg. Noke bei, die Marineverwaltung muß gebildet werden, in großen Umfangs Kriegsmarine aufzunehmen. — Hg. Dr. Struve ist der gleichen Meinung und setzt auseinander, daß im Laufe des Krieges die Zahl der Beamten erheblich vermehrt worden ist, so daß an neue Bewilligungen nur mit der größten Vorsicht hergegangen werden kann. Eine Menge Mißbilligungen liegen sich bezeichnen, wenn man endlich dazu übergehen will.

# Beamten-Anschüsse

Staatssekretär v. Capelle: Nach dem Kriege wird das Beamtentum geändert werden müssen. In Wohlloosen für die Beamten sollte es die Marineverwaltung nicht fehlen, aber sie könne für sich allein keine Beamtensansätze einlegen. Auf keinen Fall könne man dort solchen Ansätzen das Recht zugestehen, in die Organisation der Marine hineinzuwirken. Auf die Kriegsmarine soll Rücksicht genommen werden, aber die vorhandenen Anwärter dürfen darunter nicht leiden.

Hg. Giebel (Soz.) kritisiert, daß in Kiel noch immer eine besondere Beamtensverwaltung besteht, die teure Kräfte mobilisiert werden. Die Gründe des Staatssekretärs gegen Beamtensansätze sind nicht hinlänglich. Man darf sich nicht auf den Standpunkt stellen, daß alles Weisheit nur von oben kommt. In Dänemark ist der Vorherrscher des Angestelltenauschusses mit 8 M. Geldrente belegt worden, weil er während der Arbeitszeit eine Sitzung abernannt hat. Doch es bei der Demobilisierung an Beamten fehlt, reißt nicht zu, es sind genügend Beamte vorhanden, die noch auf eine entsprechende Anstellung warten. Die Klagen aus den Reihen der Beamten sind zahllos. Im Schiffbau liegen

die Verhältnisse besonders trübsalig, dort müssen mehr selbständige Stellen geschaffen werden. In das Wohlwollen des Staatssekretärs für die Beamten ist nach allen Erfahrungen schwer zu glauben. Höchstens muß es möglich sein, daß man rechtmäßig Rücksicht auf die Beamtensansätze angedeutet hat. Die Marineverwaltung ging sogar so weit, daß sie es ablehnte, mit den Vertretern der Angestellten in den besetzten Gebieten zu verhandeln, wiewohl bekannt ist, daß die Arbeitgeber in Händeln und in Stürzen absolut unzureichend sind. Auf die Tätigkeit der Beamten ist nicht einmal geachtet worden. Das Kriegsmarineamt hat immer wieder von Angestellten verlangt, daß sie dann diese Prozesse stets bis zu der höchsten Instanz treiben, ist jedenfalls recht bescheiden; meist wird das Reichsmarineamt verurteilt. Redner fragt, ob es richtig ist, daß die Arbeit befreit, die Marinebetriebe, insbesondere die Werftbetriebe, zu stillanzusetzen.

Hg. Dr. Struve ergänzt die Angaben des Redners nach dem durch eine Reihe von Beispielen und wendet sich gegen die absehbare Stellung des Staatssekretärs gegenüber der Erörterung von Beamtens-Anschüssen. In ganz untergeordneten Stellen werden sogar pensionierte Admirale verwendet.

Hg. Giebel (Soz.) hält die Einwendungen gegen die Erörterung der Beamtens-Anschüsse als ganz unzutreffend. Eine Erörterung müßte einmal den Anfang machen dürfen. Für die Dauer sei der Widerstand nicht aufrechtzuerhalten, denn der Beamte darf nicht schlechter gestellt werden als wie der Arbeiter.

Staatssekretär v. Capelle geht auf die Ausführungen des Hg. Giebel ein und verlangt das Verhalten der Marinebetriebe zu rechtfertigen. Die Arbeiter sollen sich bei der Erörterung von Angelegenheiten nicht anders behandeln, als wie die Arbeiter. Das im Reichsmarineamt eine Projektliste herrsche, ist unzutreffend. Die Vertreter der Arbeiter in Händeln konnten nicht empfangen werden, weil sie zum Operationsgebiet gehören, für das nur der dortige Admiral zuständig ist. Die Militärverwaltung der Werften ist nicht berechtigt, Beamtensansätze einbringen zu können, außerdem darf für die Reichsmarine mit dem Reichsamt des Innern. — Ein mittlerweile eingeleiteter Antrag fordert die Eröffnung von fünf Zehntausend. Gegen diesen Antrag wendet sich der Staatssekretär, der darin von Hg. Bolke (Natl.) lebhaft unterstützt wird.

Hg. Giebel empfiehlt den Antrag, weil diese Stellen nur für die Lebenszeit gebraucht werden. Werden sie aber jetzt bewilligt, dann bleiben sie für alle Zukunft. — Hg. Giebel bedauert die absehbare Stellung des Staatssekretärs zu den Arbeiters-Anschüssen; der Reichstag müsse in dieser Frage den stärksten Druck ausüben. Die Angestellten wollen nicht besser gestellt sein als wie die Beamten, aber sie fordern das, was ihnen zusteht. Die Verhältnisse der Angestellten in den besetzten Gebieten sind einfach untragbar. Wie steht es mit der Verlegung der durch Fliegerangriffe Geschädigten und ihrer Hinterbliebenen? Für sie muß geteilt werden.

Bei der am Mittwoch fortgesetzten Beratung erklärte Staatssekretär v. Capelle: Bei der großen Bedeutung die der Beamtens-Anschüsse für die Beamtensverwaltung selbst, betone ich, daß ich ein prinzipieller Gegner solcher Anschüsse nicht bin. Aber die Zahl der bei der Marineverwaltung beschäftigten Beamten ist im Hinblick auf die Zahl der Beamten bei den Eisenbahnverwaltungen, der Post usw. verhältnismäßig gering. Diesen Verwaltungen kann ich nicht nachsehen. Wird eine Entlassung auf Entlassung von Beamtensauschüssen in den Beamtensbetriebe angenommen, so bin ich gerne bereit, sie an das Reichsamt des Innern weiterzugeben mit dem Bemerkten, daß es sich um eine dringliche Forderung des Reichstags handelt, deren Erfüllung sich die Regierung auf die Dauer wohl nicht entziehen kann.

# Bekanntmachung

betr. Ausweise von Pferden nach Bezirken nichtpreussischer Herrscherwerbungen. (Sachsen, Bayern, Württemberg.)

§ 1. Die mit Bekanntmachung vom 6. 11. 17 erfolgte Auserkennung der Bezirke vom 3. 8. 1916 betr. Verbot des Verlebens und der Ausfuhr von Pferden, vom 21. 1. 1917 betr. Verbot des Drischweins von Pferden gilt nur für den Bereich der preussischen Herrscherwerbungen. Für die Ausfuhr von Pferden aus dem Bereiche des IV. A. R. — mit Ausnahme des Kreises Ronneburg — nach Sachsen, Bayern und Württemberg sind diese Bestimmungen fernerhin anzuwenden, soweit sich nicht aus nachfolgenden Bestimmungen ein anderes ergibt.

§ 2. Das Verbot gilt für Pferde jeden Alters (auch für Fohlen) und ohne Rücksicht auf die Kriegsgebrauchbarkeit sowie auch für die Mäntel der militärischen Dienststellen in diesen nichtpreussischen Herrscherwerbungen.

§ 3. Wer entgegen dem Verbot Pferde nach Sachsen, Bayern oder Württemberg nachweisen will, muß beider für jeden Fall einen besonderen schriftlichen Erlaubnisbescheinigung der Pferdeamtansmission des IV. A. R. Halle-Saale, der dort schriftlich rechtzeitig zu beantragen ist. Der Antrag muß enthalten: 1. die Begründung, 2. den Namen und Alter des Pferdes.

§ 4. Die von der Pferdeamtansmission ausgesuchte Ausfuhrgenehmigung dient zugleich als Ausweis beim Verleiben mit der Eisenbahn.

Die Eisenbahnverwaltungen sind durch ihre Direktionen und durch die Linienkommandanturen angewiesen, das Verleiben von Pferden nach Sachsen, Bayern und Württemberg nur gegen Vorlegung dieser Bescheinigung zu gestatten. Mit der Ueberwachung des Verlebens werden die Landratsämter, Kreisdirektionen und Polizeiverwaltungen beauftragt.

§ 5. Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft, sofern die betreffenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen. Sind mildere Umstände nachzuweisen, so kann auf Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt werden. Der Versuch ist strafbar.

§ 6. Die Verordnung tritt am 20. April 1918 in Kraft. Magdeburg, den 10. April 1918.

Der stellvertretende Kommandierende General des IV. Armee-Korps.

General-Lieutenant. [1117]

**Halle'scher Hausfrauenbund (E. V.)**  
 Rathausstr. 17 I — geöffnet täglich von 10—12 Uhr  
**Rochfelsen-Verkauf**  
 (Schiff von 6.30 M. an)  
**und Beratung**  
 Verkauf von Petroleum-Sparlampen zum Preise von 15 Pf. das Stück.  
 Anleitung zur Verfertigung von Hausseifen.  
 Unterrichtsgeb. 1 Mark, für Mitglieder 30 Pf.

# Nur noch heute!

Alte Promenade 11a Leipzig 88  
 Forststr. 5720 Forststr. 1224

**Bruno Decarli in:**  
**Das Geheimnis des Ingenieurs Branting.**  
 Drama in 3 Akten.  
**Frank Boyers Diener**  
 Filmschauspiel in 4 Akten.  
 In der Hauptrolle: [1113] Carl Götz, Wien.  
**Schwiegermutter.**  
 Humoristisches Spiel in 3 Akten.  
**Fräulein, sind Sie meine Frau?**  
 Ein lustiges Rätselraten in 3 Akten.

**Ab Freitag, den 19. April:**  
**Viggo Larsen**  
 in dem Drama:  
**Das Abenteuer einer Ballnacht**  
**Papachen macht einen Seitensprung.**  
 [1121] Lustspiel in 3 Akten.  
**Anfang 4 Uhr.**

# Achtung! Hausfrauen!

- Geld liegt in allen Winkeln. Zahle für
- 100 Kilo Strumpfwolle ..... 160 M.
  - 100 „ Orig. Lumpen ..... 15—30 „
  - 100 „ Neutuch ..... 100 „
  - 100 „ Knochen ..... 10 „
- Zahle für Akten, Bücher, Zeitungen und Altpapier höchste Preise.

Alle Sorten Felle und Roßhaare höchste Tagespreise.  
 Hole auf Wunsch auch selber ab.  
**Paul Günther, Rohprodukte, Taubenstr. 3**  
 Hof, hinten links.  
 Tel. 6176. Alles wird streng reell gewogen. Tel. 6176.

**Die Internationalität und der Krieg**  
 von Karl Kraus — Preis 20 Pf.  
**Elßa-Lothringen und die Sozialdemokratie**  
 von Hermann Wabel — Preis 40 Pf.  
 Zu haben in der  
**Buchhandlung Volksstimme, Halle**  
 Gr. Ulrichstraße 27.

**Markttaschen** in Bast und Kunst-  
 Stück 8,75, 6,95, 5,25, 3,25, 2,25, 1,88.  
**El-aufsbeutel** in verschied.  
 Stück 4,35, 3,05, 2,05, 1,06, 1,36.  
**Marktnetze** Stück 2,48, 2,18, 1,98.  
**Hand- und Waschkörbe**  
 in großer Auswahl  
**zu billigen Preisen.**  
**Kaufhaus [1099]**  
**H. Elkan, Leipziger Str. 87.**

**Neue neue edle [928]**  
**Möbel aller Art**  
 Rühen, Schlafzimmer-Ein-  
 richtungen, Kuchenschänke,  
 Verticos, Sofas, Matrassen  
 (große Auswahl) empfiehlt  
**R. Sadows, Hohemannstr.,**  
 Hühnerer Str. 7.

**Grau-Papagei**  
 Nähe Tierpark-Kaserne ent-  
 legen. Ueberbringer er-  
 hält hohe Bezahlung.  
 Cäcilienstr. 9, part. [1120]

**Neu eingetroffen**  
**Gummi-  
 sohlen,**  
 billigst für Herren und  
 Damen [945]

**Herren-  
 Absätze,**  
 in allen Größen

**Damen-  
 Absätze,**  
 in allen Größen  
 von 40 Pf. an.  
**Gummiwaren - Haus**  
 Gr. Ulrichstr. 35.  
**Arbeiter,  
 abonniert die Volksstimme!**

**Stadt-Theater**  
 Freitag, 19. April 1918  
 Anfang 7,30 Uhr. Ende 10,15 Uhr  
**Hanneles Nimmelaß!**  
 Traumbildung von  
 Richard Hauptmann.  
 Sonntag nachmitt. 2. Teil.  
 Dreizehntes, achtzehntes.  
 Das Räthsel von Heil-  
 dronn.

**Thalia-Theater**  
 Gastspiele des Stadt-Theaters  
 Sonntag, den 21. April 1918  
 abends 7,15 Uhr. [1119]  
**Jugendfreunde**  
 Lustspiel von Schulze.

**Gasthof zu Runthal.**  
 (Nah Schmitz b.)  
 Sonntag, den 21. April.  
 von 8 bis 11 Uhr ab.  
**Wohltätigkeitskonzert,**  
 ausgeführt v. Gefangenen  
**Arbeiter-Gängerchor,**  
 Hohemannstr.

Zu zehntem Mal  
 höchst interessant [1118]  
 Der Welt. Der Verstand.  
 \*\*\*\*\*  
**Der  
 Wahre Jacob**  
 Nr. 2  
 Preis 15 Pfennig  
**Buchhandlung Volksstimme**  
 Halle, Gr. Ulrichstraße 27



